

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z42.002/0004-I 7/2013**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird.
Begutachtungsverfahren

GZ: BMVIT: 58.502/0009-IV/L2/2012

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. Dezember 2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 170 (§ 169 Abs. 1 Z 6):

Das Bundesministerium für Justiz regt an, zum Zwecke der Klarheit einen Bezug zum Wort „jeweiligen“ herzustellen oder die gemeinten Handbücher zumindest exemplarisch in den Erläuterungen zu benennen.

Zu Z 172 (§ 170 Abs. 2):

Aus § 8 Abs. 4 Z 3 DSG 2000 ergibt sich – auch im Hinblick auf die gesetzliche Normierung einer Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten nach § 8 Abs. 4 Z 1 DSG 2000 –, dass die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstößt, wenn sich die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet. Weder erschließt sich dem Entwurf jedoch das Vorhandensein der vom Gesetz geforderten Sorgfaltspflichten noch vermag er jene überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers darzulegen, die erforderlich sind, um die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, denen aufgrund der intendierten Verletzung der nach Art. 6 Abs. 2 MRK garantierten Unschuldsvermutung verstärktes Gewicht zukommt, hintanzuhalten. Es wird daher angeregt, vom Entfall des Wortes „rechtskräftig“ abzusehen.

**Allgemein im Zusammenhang mit der zur Begutachtung übermittelten
Novelle erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz auf Folgendes aufmerksam zu
machen:**

Bereits im Jahr 2011 trat das Bundesministerium für Justiz mit der Überlegung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie heran, die Haftungs- und Versicherungsbestimmungen des Luftfahrtgesetzes zu novellieren. Ein Entwurf für solche Bestimmungen wurde durch das Bundesministerium für Justiz erstellt, die Übermittlung hat sich allerdings in der Folge verzögert. Die nunmehrige Novellierung wäre jedoch der geeignete Anlass dafür, dieses Vorhaben zu realisieren. Im Konkreten handelt es sich um folgende Gesetzesänderungen (der Vorschlag für die spezifischen Änderungen im Gesetzestext findet sich unten):

Allgemeines

Der Inflationsanpassung (Anhebung um 13,1 %) der Haftungshöchstbeträge des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen), BGBl III Nr. 11/2010, wurde von der Europäischen Union durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber durch die Verordnung (EG) Nr. 285/2010 Rechnung getragen. In Artikel 6 der konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 wurden die Mindestversicherungssummen zur Deckung von Schäden an Reisegepäck und Gütern auf 1 131 SZR je Fluggast bzw. auf 19 SZR je Kilogramm bei gewerblichen Flügen angehoben. Im österreichischen Luftfahrtgesetz ist nunmehr eine Anpassung der Haftungshöchstbeträge sowie der Mindestdeckungssummen an die erhöhten Beträge der völker- bzw. unionsrechtlichen Vorgaben durchzuführen. Weiters soll auch für Ultraleichtflugzeuge eine verschuldensunabhängige Haftung eingeführt werden.

Zu § 156 Abs. 2:

Im Montrealer Übereinkommen wurde der Haftungshöchstbetrag von 100 000 SZR bei Tod oder bei Körperverletzung von Reisenden auf 113 100 SZR angehoben. Um das österreichische Recht mit den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens in Einklang zu bringen, ist daher auch der für die verschuldensunabhängige Haftung in § 156 Abs. 2 LFG vorgesehene Haftungshöchstbetrag auf 113 100 SZR zu erhöhen.

Zu § 156 Abs. 3:

Bislang sieht § 156 Abs. 3 vor, dass die nach § 156 Abs. 1 normierte teilweise verschuldensunabhängige Haftung des Beförderers dann nicht zum Tragen kommt, wenn ein Fluggast mit einem Segelflugzeug, Ultraleicht-Flugzeug, Freiballon, Hängegleiter, Paragleiter, Fallschirm oder motorisierten Hänge- oder Paragleiter befördert und dabei durch einen Unfall getötet oder am Körper verletzt wird. Der Beförderer haftet für den gesamten Schaden in diesen Fällen nur dann, wenn dieser auf sein Verschulden oder auf das Verschulden seiner Leute zurückzuführen ist.

Seit Einführung dieser Bestimmung haben sich Schadensfälle bei der Beförderung mit den oben genannten Luftfahrzeugen mit teils gravierenden Folgen ereignet, die es nahelegen, auch in diesen Fällen ein Gefährdungshaftungsregime – wie in der allgemeinen Regelung des § 156 Abs. 1 vorgesehen – einzuführen. Sie haben vor Augen geführt, dass ein Passagier, der bei der Beförderung mit einem in § 156 Abs. 3 genannten Luftfahrzeug geschädigt wird, nicht schlechter gestellt werden sollte als im Fall des § 156 Abs. 1. Zu bedenken ist, dass die Voraussetzung des Vorliegens eines Verschuldens für einen Entschädigungsanspruch zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten und Belastungen für den Geschädigten führt. Außerdem sind etwa Ultraleicht-Flugzeuge auf Grund des technischen Fortschritts mit Motorflugzeugen in puncto Leistung, Geschwindigkeit, Höhe und Steigrate durchaus vergleichbar. Daher soll nun auch für die in § 156 Abs. 3 aufgezählten Luftfahrzeuge die teilweise verschuldensunabhängige Haftung nach § 156 Abs. 1 und 2 zum Tragen kommen und Abs. 3 deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 160 Abs. 1:

Um die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes mit den oben angeführten internationalen bzw. unionsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen, sind in § 160 Abs. 1 die Haftungshöchstbeträge für leichte Fahrlässigkeit für den Fall der Zerstörung, des Verlustes oder der Beschädigung von Frachtgut von 17 SZR auf 19 SZR pro Kilogramm sowie bei Reisegepäck von 1 000 SZR auf 1 131 SZR anzuheben.

Zu § 164 Abs. 2:

Die Versicherungspflicht in § 164 Abs. 2 bestimmt, dass der Halter eines Luftfahrzeugs oder eines selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräts zur Deckung der Schadenersatzansprüche der Fluggäste pro vorhandenem Passagierplatz eine Haftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von zumindest 250 000 SZR abzuschließen hat. Bei einem Luftfahrzeug oder einem selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgerät mit einem MTOM bis zu 2 700 kg muss die Versicherungssumme bei nichtgewerblichen Flügen zumindest 100 000 SZR betragen (Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 785/2004). Da nun der Haftungshöchstbetrag des § 156 Abs. 2 auf 113 100 SZR angehoben werden soll, soll auch die in § 164 Abs. 2 festgesetzte Mindestversicherungssumme für Luftfahrzeuge oder selbständig im Fluge verwendbare Luftfahrtgeräte mit einem MTOM bis zu 2 700 kg auf 113 100 SZR angehoben werden.

Die im Gesetzestext vorzunehmenden Änderungen wären die folgenden:

1. In § 156 Abs. 2 erster Satz wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „113 100“ ersetzt.
2. § 156 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 160 Abs. 1 werden die Zahlen „17“ und „1 000“ durch die Zahlen „19“ und „1 131“ ersetzt.
4. In § 164 Abs. 2 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „113 100“ ersetzt.

Um Berücksichtigung auch dieser Novellierungsvorschläge wird gebeten.

Wien, 1. Februar 2013
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt